



Beschlussvorlage-Nr.: SR/407/2023

zur Sitzung beraten:

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	23.08.2023	nicht öffentlich
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Verordnung der Stadt Olbernhau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023

Gesetzliche Grundlage: § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO

Vorlage wurde erarbeitet von: Hauptamt, Flor, Benjamin

Vorlage wurde beraten mit: Verwaltungsausschuss

Welche Beschlüsse des Stadtrates wurden dazu bereits gefasst: keine

Welche Beschlüsse des Stadtrates sind aufzuheben: keine

I. **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 10.12.2023 und am 17.12.2023.

II. **Begründung**

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 ermöglicht es den Gemeinden nach § 8 Abs. 1 an jährlich bis zu vier Sonntagen aus besonderem Anlass die Ladenöffnung im Gemeindegebiet von 12:00 bis 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig.

Das Erzgebirge ist zur Weihnachtszeit ein touristisch ausgeprägtes und traditionspflegendes Gebiet, welches durch zahlreiche Weihnachtsmärkte und Veranstaltungen, z. B. historische Knappschaftsaufzüge gekennzeichnet wird. In Olbernhau als ein zentraler Standort ist zur Weihnachtszeit und zum Weihnachtsmarkt ein besonders schönes Flair. Auch ist Olbernhau in der Vorweihnachtszeit ein Anziehungspunkt für zahlreiche Gäste und Einheimische.

Der Olbernhauer Weihnachtsmarkt findet über zwei Wochen im schönen Ambiente des Rittergutsgeländes statt. Hier werden auch eine Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen angeboten, die so zur Bereicherung des Weihnachtsmarktes beitragen. Dazu zählen Darbietungen von Musikgruppen, Knappschaften und Chören. Das „Weihnachten im Gewölbe“, in den Räumlichkeiten des Rittergutes mit historischem Gewölbe, zählt als traditionelles Highlight im Erzgebirge mit verschiedenen Handwerkern und Händlern unter einem Dach.

Im direkten Anschluss an das Weihnachtsmarktgelände soll an den zwei Sonntagen der „Weihnachtszauber in der Innenstadt“ mit musikalischer Untermalung und einer Ausstellung historischer Weihnacht in den Schaufenstern geweckt werden. Außerdem wird eine Eisbahn die Innenstadt während der gesamten Adventszeit beleben und viele Eisläufer anlocken.

Den Abschluss macht dann die große Kinderbergparade durch das Olbernhauer Innenstadtgebiet am 17.12.2023, welche traditionell die Besucher in die Stadt zieht. Den Tourismusanstieg zu dieser Zeit sieht man auch in der hohen Bettenauslastungen in unseren Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen. Durch die zusätzliche Öffnung der Geschäfte an den zwei Sonntagen wird die Verbindung zum städtischen Handel möglich.

Laut dem Handlungsleitfaden zu § 8 SächsLadÖffG des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, muss außerdem eine Besucherprognose aufgestellt werden. Diese muss feststellen, dass die werktägliche Prägung der Ladenöffnung im Hintergrund steht. Das bedeutet, dass die Zahl der Besucher die wegen dem besonderen Anlass kommen, die Zahl der Besucher übersteigen muss, welche lediglich wegen der Ladenöffnung kommen würden.

Daraufhin hat die Stadt Olbernhau im III. Quartal 2023 eine entsprechende Besucherprognose durchgeführt. Diese erfolgte durch Befragungen von Passanten, Bürgern und Besuchern in der Innenstadt. Des Weiteren konnte auf bereits verfügbare Daten aus den vergangenen Jahren sowie auf Erfahrungswerte aus 30 Jahren Weihnachtsmarkt in Olbernhau zurückgegriffen werden.

Die Besucherprognose kam zu folgendem Ergebnis:

verkaufsoffener Sonntag	Besucheranzahl die aufgrund des besonderen Anlasses erwartet werden	Besucheranzahl die aufgrund der alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen erwartet werden
10.12.2023	4.000	2.000
17.12.2023	4.000	2.000

Als Fazit dieser Prognose kann festgestellt werden, dass die Besucherzahl die aufgrund des besonderen Anlasses erwartet werden, die Besucheranzahl die aufgrund der alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen erwartet werden, übersteigt. Somit wäre die vorgesehene Ladenöffnung in Bezug auf die vorgeschriebene Besucherprognose als zulässig anzusehen und die verfassungsmäßig gebotenen Anforderungen wären damit erfüllt.

Anlage:

1. Verordnung im Entwurf